

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 6176
Entscheid Nr. 27/2016 vom 18. Februar 2016

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung, gestellt vom Kassationshof.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten J. Spreutels und E. De Groot, und den Richtern A. Alen, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet und R. Leysen, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten J. Spreutels,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Entscheid vom 18. März 2015 in Sachen A.M. gegen V. V.V., dessen Ausfertigung am 26. März 2015 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Kassationshof folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die Beschwerde des Beschuldigten gegen den Beschluss der Ratskammer, durch den der Tatbestand für erwiesen erklärt und die Aussetzung beschlossen wird, einer Frist von vierundzwanzig Stunden unterwirft, während kraft Artikel 135 §§ 1 und 3 des Strafprozessgesetzbuches der Prokurator des Königs und die Zivilpartei über eine Frist von fünfzehn Tagen verfügen, um den vom selben Rechtsprechungsorgan verkündeten Einstellungsbeschluss anzufechten? ».

(...)

III. Rechtliche Würdigung

(...)

B.1. Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung (nachstehend: Gesetz vom 29. Juni 1964) bestimmt:

« Der Prokurator des Königs und der Beschuldigte können gegen den Beschluss der Ratskammer, durch den die Aussetzung ausgesprochen wird, Einspruch erheben, und zwar aus dem Grund, dass die Bedingungen für die Gewährung der Aussetzung nicht erfüllt sind.

Der Einspruch, der binnen vierundzwanzig Stunden erhoben werden muss, wird vor die Anklagekammer gebracht ».

B.2. Mit der Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof gebeten, über die Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu befinden, insofern darin für den Beschuldigten eine Frist von vierundzwanzig Stunden vorgesehen sei, um Einspruch gegen den Beschluss der Ratskammer einzulegen, mit dem der Tatbestand für erwiesen erklärt und die Aussetzung der Verkündung der Verurteilung beschlossen werde, während aufgrund von Artikel 135 §§ 1 und 3 des Strafprozessgesetzbuches der Prokurator des Königs und die Zivilpartei über eine Frist von fünfzehn Tagen verfügten, um Berufung gegen einen Einstellungsbeschluss desselben Rechtsprechungsorgans einzulegen.

B.3. Artikel 135 §§ 1 und 3 des Strafprozessgesetzbuches bestimmt:

« § 1. Die Staatsanwaltschaft und die Zivilpartei können gegen alle Beschlüsse der Ratskammer Berufung einlegen.

[...]

§ 3. Die Berufung muss binnen einer Frist von fünfzehn Tagen durch eine Erklärung bei der Kanzlei des Gerichts, das den Beschluss erlassen hat, eingelegt werden. Diese Frist läuft ab dem Tag des Beschlusses.

[...] ».

B.4. Der Ministerrat macht hauptsächlich geltend, dass die in der Vorabentscheidungsfrage angeführten Kategorien von Personen nicht miteinander vergleichbar seien.

B.5.1. Die Aussetzung der Verkündung einer Verurteilung ist gemäß Artikel 1 § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 ein Mittel, einem Straftäter eine Probezeit zu gewähren. Diese Entscheidung, mit der der Richter die zur Last gelegten Taten für erwiesen erklärt, ohne jedoch eine Verurteilung zu verkünden, wird mit Zustimmung des Beschuldigten angeordnet und beendet die Verfolgungen, wenn sie nicht widerrufen wird (Artikel 3 Absätze 1 und 5 des Gesetzes vom 29. Juni 1964). Die Aussetzung kann von Amts wegen angeordnet oder von der Staatsanwaltschaft oder vom Beschuldigten beantragt werden (Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1964). Mit der Aussetzung können gegebenenfalls Bewährungsaufgaben verbunden werden (Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes vom 29. Juni 1964).

In der Regel wird die Aussetzung der Verkündung einer Verurteilung durch die erkennenden Gerichte angeordnet, da über die Strafverfolgung geurteilt werden muss, indem die Taten für erwiesen erklärt werden. Die Aussetzung kann ebenfalls von den Untersuchungsgerichten angeordnet werden, wenn sie der Meinung sind, dass die Öffentlichkeit der Verhandlung den Verlust der sozialen Stellung des Beschuldigten bewirken könnte oder seine Wiedereingliederung gefährden könnte (Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1964).

Wenn der Richter die Verkündung der Verurteilung aussetzt, muss er aufgrund von Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 den Beschuldigten in die Kosten verurteilen, die gemäß dem königlichen Erlass vom 28. Dezember 1950 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über die Gerichtskosten in Strafsachen festgelegt werden.

Wenn die Aussetzung angeordnet wird, ist das Untersuchungsgericht befugt, über die Zivilklage zu urteilen, mit der es gleichzeitig befasst wurde (Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1964).

B.5.2. Indem er die Möglichkeit vorgesehen hat, die Aussetzung der Verkündung der Verurteilungen anzuordnen, wollte der Gesetzgeber es denjenigen, die keine schwere strafrechtliche Vergangenheit besitzen und Besserungsaussichten aufweisen, ermöglichen, nicht die Folgen einer Verurteilung zu erleiden und gegebenenfalls den Nachwirkungen einer Untersuchung in öffentlicher Sitzung zu entgehen.

Der Zweck dieser Maßnahme der Milde besteht darin, die Wiedereingliederung der betreffenden Person zu begünstigen.

B.6.1. Die Aussetzung der Verkündung einer Verurteilung ist eine Entscheidung, mit der, wenn sie nicht widerrufen wird, der Strafverfolgung ein Ende gesetzt wird, und die voraussetzt, dass der Straftatsvorwurf für erwiesen erklärt wird.

Der Beschluss, mit dem die Aussetzung angeordnet wird, betrifft also die Strafverfolgung zur Sache, wobei die Gerichte, einschließlich der Untersuchungsgerichte, die die Aussetzung der Verurteilung verkünden, « verpflichtet sind, die Schuld der Beschuldigten festzustellen » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1956-1957, Nr. 598/1, S. 7).

Die Aussetzung der Verkündung kann nur beschlossen werden, wenn der Beschuldigte sein Einverständnis mit dieser Maßnahme der Milde erteilt. Das Einverständnis des Beschuldigten, das « den Willen zur Berichtigung desjenigen, der es erteilt, beinhalten » muss (*Parl. Dok.*, Senat, 1962-1963, Nr. 355, S. 14), ist ein wesentliches Erfordernis hinsichtlich der eigentlichen Sachdienlichkeit der Aussetzung der Verkündung.

B.6.2. Aufgrund der fraglichen Bestimmung können der Prokurator des Königs und der Beschuldigte innerhalb einer Frist von vierundzwanzig Stunden Einspruch gegen den Aussetzungsbeschluss einlegen mit der Begründung, dass die gesetzlichen Bedingungen für die Gewährung der Aussetzung nicht erfüllt seien. Dieses Rechtsmittel wird der Zivilpartei nicht geboten.

Der Einspruch gegen diesen Beschluss zur Aussetzung der Verkündung kann folglich das etwaige fehlende Einverständnis des Beschuldigten betreffen.

B.7.1. Wenn die Ratskammer nach Ablauf der Untersuchung der Auffassung ist, dass « die Tat weder ein Verbrechen noch ein Vergehen noch eine Übertretung darstellt oder dass keinerlei Belastungstatsache gegen den Beschuldigten besteht », erklärt sie, dass es keinen Grund zur Verfolgung gibt (Artikel 128 des Strafprozessgesetzbuches).

Der Beschluss zur Einstellung des Verfahrens verhindert die Weiterführung der Strafverfolgung insbesondere mit der Begründung, dass der Sachverhalt keine Straftat darstellt oder dass keine ausreichenden Belastungstatsachen vorliegen, die eine Verfolgung des Beschuldigten ermöglichen, aber auch, wenn andere gesetzliche Hindernisse die Fortsetzung der Strafverfolgung verhindern; durch die Annahme dieses Beschlusses befindet das Untersuchungsgericht jedoch nicht über die Strafverfolgung zur Sache. Die Staatsanwaltschaft kann im Übrigen die Weiterführung der Strafverfolgung wieder aufnehmen, indem sie die Wiedereröffnung der Untersuchung wegen neuer Belastungstatsachen beantragt.

B.7.2. Der Prokurator des Königs oder die Zivilpartei haben die Möglichkeit, Berufung gegen einen Einstellungsbeschluss einzulegen innerhalb einer Frist von grundsätzlich fünfzehn Tagen. Im Rahmen dieser Klage kann das Berufungsgericht gegebenenfalls den Standpunkt vertreten, dass die Strafverfolgung weiterzuführen ist, oder, wenn die Bedingungen erfüllt sind, beschließen, die Verkündung der Verurteilung auszusetzen.

B.8. Obwohl ein Beschuldigter, der die Bedingungen für die Gewährung der Aussetzung der Verkündung, die durch einen Beschluss der Ratskammer beschlossen wurde, anfechtet, und der Prokurator des Königs oder die Zivilpartei, die Berufung gegen einen Einstellungsbeschluss, der durch dasselbe Rechtsprechungsorgan verkündet wird, einlegen, sich nicht in einer identischen Situation befinden, befinden sie sich jedoch nicht in Situationen, die derart unterschiedlich wären, dass sie nicht miteinander verglichen werden könnten, da die Rechtsmittel dieser Parteien sich jeweils auf die Tatbestände beziehen können, die dem Beschuldigten zur Last gelegt werden.

B.9. Der Behandlungsunterschied zwischen gewissen Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, ist an sich nicht diskriminierend. Es könnte nur eine Diskriminierung vorliegen, wenn der Behandlungsunterschied, der sich aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln ergibt, zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen führen würde.

B.10.1. Das Recht auf gerichtliches Gehör, das zum Recht auf ein faires Verfahren gehört, kann Zulässigkeitsbedingungen unterworfen werden, insbesondere hinsichtlich des Einlegens eines Rechtsmittels innerhalb einer bestimmten Frist. Diese Bedingungen dürfen allerdings nicht dazu führen, dass das Recht dergestalt eingeschränkt wird, dass seine Substanz angetastet wird. Dies wäre der Fall, wenn die Einschränkungen kein rechtmäßiges Ziel verfolgen oder wenn es zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel keinen vernünftigen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit gibt.

Die Vereinbarkeit dieser Einschränkungen mit dem Recht auf gerichtliches Gehör hängt von besonderen Aspekten des fraglichen Verfahrens ab und wird im Lichte des Verfahrens insgesamt beurteilt (EuGHMR, 24. Februar 2009, *L'Erablière* gegen Belgien, § 36; 29. März 2011, *R.T.B.F.* gegen Belgien, § 69).

B.10.2. Insbesondere bezwecken die Regeln bezüglich der Beschwerde- oder Einspruchsfristen, eine geordnete Rechtspflege zu gewährleisten und die Gefahren von Rechtsunsicherheit zu vermeiden. Diese Regeln dürfen die Rechtsuchenden jedoch nicht daran hindern, die verfügbaren Rechtsmittel geltend zu machen.

B.11.1. Der Gesetzgeber konnte den Standpunkt vertreten, dass, um den Verlauf der Untersuchung nicht zu verzögern, die durch die Ratskammer angeordnete Aussetzung innerhalb einer besonders kurzen Frist angefochten werden musste, die er auf vierundzwanzig Stunden festgelegt hat. Der Unterschied zwischen dieser Frist und der Frist von fünfzehn Tagen für die Berufung gegen einen Einstellungsbeschluss kann nicht als diskriminierend betrachtet werden.

Dieser Unterschied beruht nämlich auf einem sachdienlichen Kriterium hinsichtlich der Auswirkungen und der Tragweite der Beschlüsse, die Gegenstand des Rechtsmittels sind; mit dem Beschluss, durch den über die Aussetzung der Verkündung entschieden wird, wird der Straftatsvorwurf für erwiesen erklärt, und er setzt das Einverständnis des Beschuldigten mit einer Maßnahme voraus, die, wenn sie nicht widerrufen wird, der Verfolgung ein Ende setzt, während durch den Einstellungsbeschluss lediglich festgestellt wird, dass die Strafverfolgung nicht weitergeführt werden kann, ohne dass darüber befunden wird, ob der Straftatsvorwurf erwiesen ist oder nicht.

B.11.2. Die fragliche Frist dient einem rechtmäßigen Ziel und beinhaltet keine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte des Beschuldigten, in Bezug auf den das Untersuchungsgericht die Maßnahme der Aussetzung anordnet, denn der Beschuldigte musste sein Einverständnis mit dieser Maßnahme ausdrücken.

B.11.3. Im Übrigen verpflichtet die Tatsache, dass das Gesetz vom 12. März 1998 die für die Berufung gegen die in Artikel 135 des Strafprozessgesetzbuches erwähnten Beschlüsse der Ratskammer einzuhaltende Frist auf fünfzehn Tage festgesetzt hat, den Gesetzgeber nicht, bei sonstigem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung eine einheitliche Frist für alle Beschlüsse der Ratskammer festzusetzen, gegen die Berufung eingelegt wird.

B.12. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 18. Februar 2016.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) J. Spreutels